

Stadt Bielefeld



Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II / T 4.2
„Bebauung an der Zirkonstraße Ecke Im Bergsiek“
der Stadt Bielefeld

- Einzelfallvorstudie -



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Stadt Bielefeld

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II / T 4.2
„Bebauung an der Zirkonstraße Ecke Im Bergsiek“
der Stadt Bielefeld

- Einzelfallvorstudie -

Projektnr.

18-502

Bearbeitungsstand

03.03.2021

Auftraggeber

Drees & Huesmann PartGmbH
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Jamie Lea Rempel
B. Sc. Biologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Methodik zur Vorprüfung des Einzelfalls.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren.....	3
3.1	Vorhabensbeschreibung	3
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
4.0	Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls	7
5.0	Zusammenfassung	12
6.0	Quellenverzeichnis.....	13

1.0 Anlass

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II / T 4.2 „Bebauung an der Zirkonstraße Ecke im Bergsiek“ der Stadt Bielefeld, Stadtbezirks Jöllenbeck im Ortsteil Theesen. Anlass der Neuaufstellung ist die Planung eines Wohngebiets.

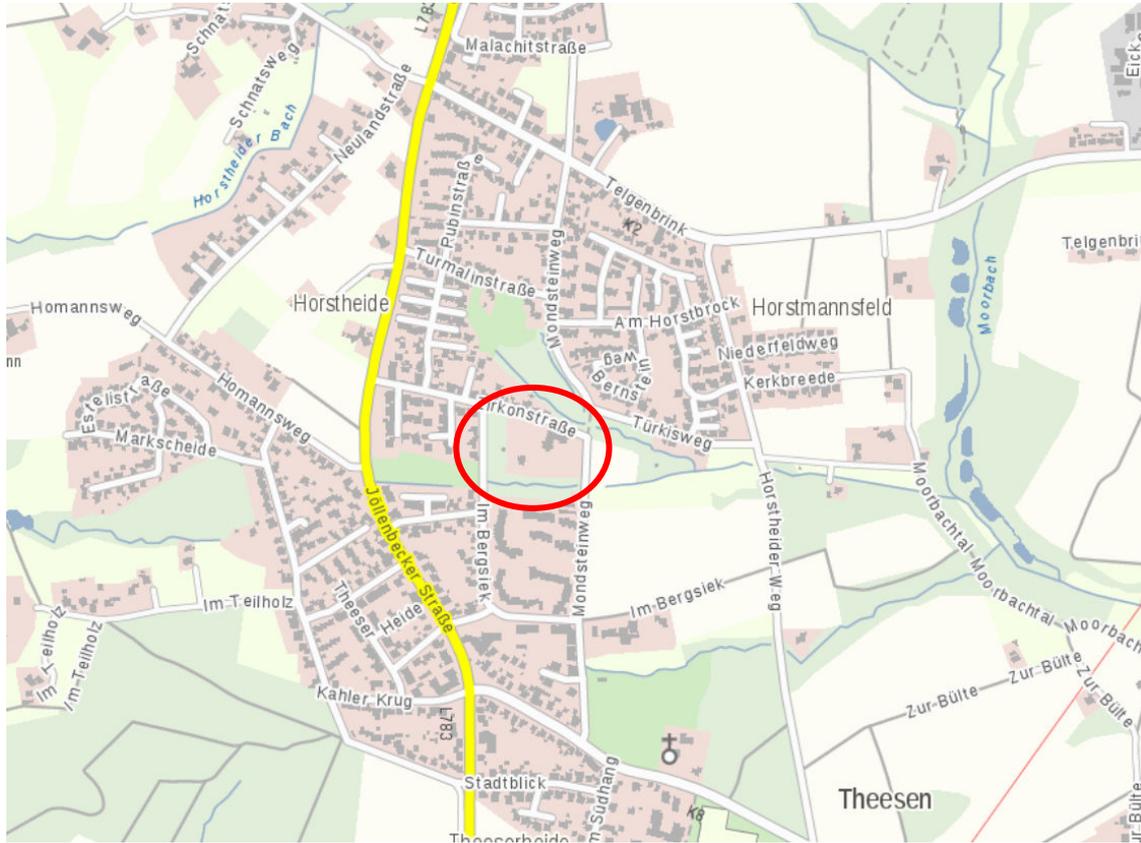


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE.

Im Hinblick auf die zu errichtende öffentliche Straße ist entsprechend des Vorhabentyps „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 5 UVPG NRW erforderlich. Die entsprechende Einzelfallvorstudie, die der Vorprüfung des Einzelfalls durch die Behörde dient, wird hiermit vorgelegt. Dabei wird lediglich die öffentliche Straßenverkehrsfläche als Teilaspekt der Neuaufstellung des Bebauungsplans betrachtet.

2.0 Methodik zur Vorprüfung des Einzelfalls

In der Anlage 1 des UVPG NRW werden UVP-pflichtige Vorhaben aufgelistet. Nach der Anlage 1 Nr. 4 UVPG NRW gelten Straßen als UVP-pflichtig, wenn diese als Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße, als vier- oder mehrstreifige Straße ab einer Länge von 5 km oder als vier- oder mehrstreifige Straße durch eine Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist, gebaut werden. Bei dem Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht im Sinne der Anlage 1 UVPG NRW muss eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NRW gelten für Vorhaben, für die nach Anlage 1 UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sofern im UVPG NRW keine anderweitigen Bestimmungen vorliegen. Bei landesrechtlicher Abweichung vom UVPG gelten die in Anlage 2 UVPG NRW dargestellten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls.

Ist nach dem UVPG NRW bzw. § 13 a Nr. 1 (2) BAUGB eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht auszulösen. Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein.

Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen. Dem Träger des Vorhabens obliegt insoweit eine Mitwirkungspflicht, der mit der Einzelfallvorstudie nachgekommen werden muss. Die zuständige Behörde dokumentiert das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls in einem allgemein zugänglichen Protokoll. Hat eine Vorprüfung ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist dies bekannt zu geben.

3.0 Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II / T 4.2 „Bebauung an der Zirkonstraße Ecke im Bergsiek“ der Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Jöllenbeck im Ortsteil Theesen. Das etwa 2,2 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 96, 727, 730, 807, 812, 1237, 1240, 1608 und 1616 der Flur 2 innerhalb der Gemarkung Theesen. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4 „Im Bergsiek“ der Gemeinde Theesen weist das Plangebiet als „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ aus.

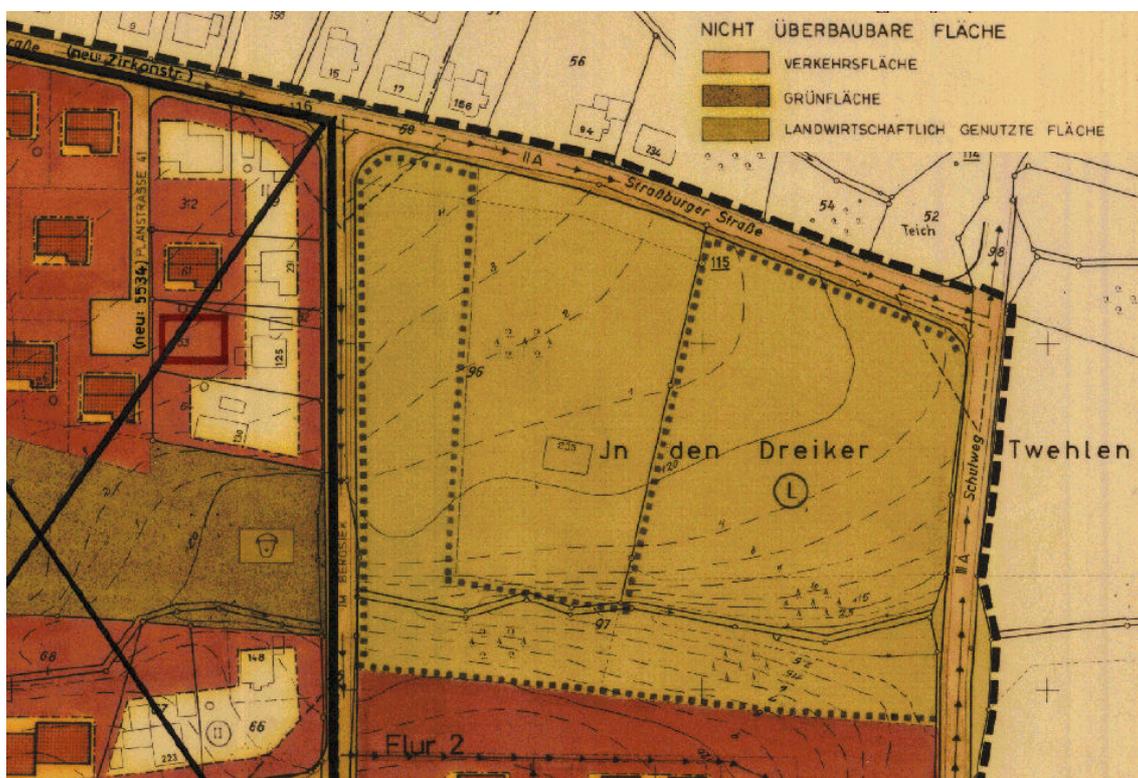


Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4 „Im Bergsiek“ der Gemeinde Theesen, Landkreis Bielefeld (KREIS BIELEFELD 1969).

Planung

Die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans sieht gemäß dem Planstand vom 14.01.2021 die Errichtung eines zentral im Plangebiet gelegenen reinen Wohngebiets vor. Östlich schließt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit einem bestehenden Kindergarten und südlich sowie westlich Wald (Bestand) und öffentliche Grünfläche an. Zwischen Waldfläche und Wohngebiet verläuft die geplante Erschließungsstraße als Stichstraße, ausgehend von der das Plangebiet nördlich begrenzenden Zirkonstraße, in südliche und nach einer leichten Biegung östliche Richtung.

Die Baufelder sind in Ost-West-Ausrichtung vorgesehen. Die geplante Straße passiert zwei der Baufelder an deren westlichem Rand und verläuft anschließend nördlich entlang des dritten Baufelds bis an die geplante Regenrückhaltefläche. Außerdem weist der vorgesehene Straßenverlauf an der Biegung eine Ausbuchtung in den westlich gelegenen Wald auf. Die Straßenverkehrsfläche umfasst eine Breite von 6,5 m und wird von einem geplanten Regenwasserkanal und einer geplanten Druckrohrleitung begleitet (DHP 2021A, DHP 2021B).

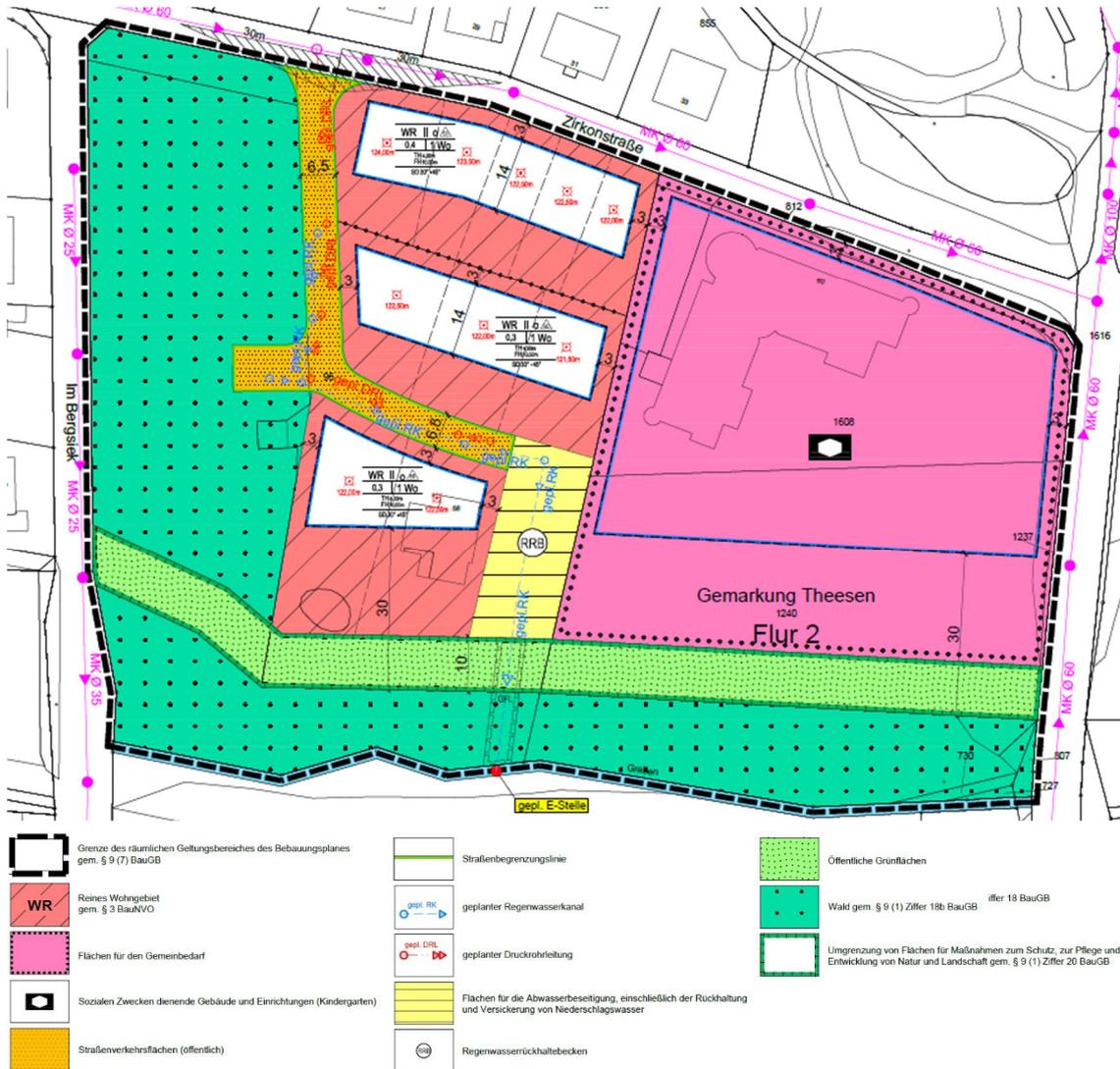


Abb. 3 Auszug aus dem Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II / T 4.2 „Bebauung an der Zirkonstraße Ecke Im Bergsiek“ der Stadt Bielefeld (DHP 2021A).

Realnutzung

Das Plangebiet ist im westlichen Bereich in Teilen von einem Buchenwaldrelikt sowie einem strukturreichen Garten bestanden, der ein Wohngebäude weiträumig umgibt. Im Osten befindet sich ein Kindergarten mit zugehörigem Außengelände. Im Bereich der geplanten öffentlichen Straße besteht bereits eine versiegelte private Einfahrt zum Wohngebäude.



Abb. 4 Plangebiet mit Abgrenzung (schwarze Strichlinie) auf Basis des Luftbilds.

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen (akustisch und stofflich) während der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
 - Bodenverdichtung / Bodenab- und -auftrag
 - Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen
 - Geringfügige Erhöhung des Oberflächenabflusses
 - geringfügige Minderung der Grundwasserneubildungsrate
 - dauerhafter Lebensraumverlust
- Dauerhafte Emissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die Nutzung der Infrastruktur (Störung der Tierwelt)

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu den Vorbelastungen zählen:

- Geringfügige, temporäre Immissionen (akustisch und optisch) durch die Nutzung der privaten Einfahrt und des Gartens
- Immissionen (akustisch und optisch) durch die Nutzung des benachbarten Kindergartens
- Immissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die Straßen Zirkonstraße und Bergsiek sowie die das Plangebiet nördlich, südlich und westlich umgebende Wohnnutzung

4.0 Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW wird, um festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgelöst werden, die Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Anlage 2 UVPG NRW erforderlich. Die Ergebnisse dienen der behördlichen Instanz zur Vorprüfung des Einzelfalls.

Tab. 1 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG NRW Anlage 2

I. Merkmale des Vorhabens						
Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeitsgrad			
			keine gering	. -	mittel stark	o +
1.1	Größe des Vorhabens	Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 2,2 ha, wovon die Straßenverkehrsfläche nur einen geringen Anteil einnimmt. Aufgrund des kleinflächig geplanten Wohngebiets ist auch das vorgesehene Straßennetzwerk mit nur einer geplanten Stichstraße verhältnismäßig gering ausgeprägt.	-			
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Das aktuell als Wald- und Gartenfläche genutzte westliche Plangebiet erhält in Teilen eine wohnbauliche Nutzung, die durch die Stichstraße erschlossen wird. Infolgedessen nimmt die Versiegelung im Plangebiet zu. Jedoch besteht bereits eine versiegelte, vergleichsweise schmalere, private Einfahrt im Bereich der neuen Straßenverkehrsfläche. Für den Umgang mit dem zusätzlichen Oberflächenwasserabfluss ist ein Regenwasserrückhaltebecken in die Planung integriert. Große Teile des Plangebiets verbleiben im Bestand bzw. werden einer Waldnutzung zugeführt.	-			
1.3	Abfallerzeugung	wird nicht erwartet	.			
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Durch die Nutzung der Planstraße ergeben sich akustische, stoffliche und optische Emissionen durch den Anliegerverkehr. Auf der Straße verursachte Schadstoffe (z. B. Reifenabrieb, Abgase o. ä.) gelangen über den geplanten Regenwasserkanal in das Regenwasserrückhaltebecken.	-			
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	wird nicht erwartet	.			

Fortsetzung Tab. 1

II. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit)						
Kriterium		Bemerkung	Erheblichkeitsgrad			
			keine	.	mittel	o
			gering	–	stark	+
2.1	Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)	Im Bereich der Planstraße wird der Vorhabenbereich östlich als Gartenfläche genutzt und westlich stockt ein Buchenwaldrelikt. In Teilen deckt sich die Planstraße mit der bereits bestehenden privaten Einfahrt.	–			
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (Qualitätskriterien)	<p>Das Plangebiet liegt randlich innerhalb des Siedlungsbereichs des Ortsteils Theesen der Stadt Bielefeld und fügt sich somit im Hinblick auf die geplante Bebauung und Stichstraße in das Ortsbild der benachbarten Wohnbereiche ein.</p> <p>Das westlich an die Planstraße anschließende Waldgebiet besteht zu großen Teilen aus alten Buchen geringen bis sehr starken Baumholzes sowie vereinzelt anderen Laub- und Nadelbäumen. Sie weisen teilweise eine lange Entwicklungsdauer und einen entsprechend hohen Schutzstatus auf, bleiben von der Planung jedoch größtenteils unberührt. Im Bereich des zu errichtenden Wohngebiets besteht ein strukturreicher Garten, u. a. mit zahlreichen Gehölzbeständen. Sie weisen eine mittlere Entwicklungsdauer und einen mäßigen Schutzstatus auf. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten Eingriffe infolge der Bebauungsaufstellung als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist kein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt notwendig.</p> <p>Da die im Plangebiet anstehenden Gehölze ein Lebensraumpotenzial für viele Vogel- und Fledermausarten besitzen, wurde im Rahmen des parallel erarbeiteten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021) faunistische Kartierungen durchgeführt. Im Ergebnis nutzen diverse planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten das Untersuchungsgebiet selten bis regelmäßig als Nahrungshabitat. Da trotz umfangreicher Kartierungen keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt wurden, ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen allenfalls im Rahmen der Bauphase zu erwarten. Es werden Maßnahmen getroffen, die auch das Tötungs- und Verletzungsrisiko zur Bauphase auf ein unvermeidbares Maß reduzieren. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.</p>	<p>–</p> <p>o</p> <p>–</p>			

Fortsetzung Tab. 1

Kriterium		Bemerkung	Erheblichkeitsgrad			
			keine gering	. -	mittel stark	o +
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (Qualitätskriterien)	<p>Der Vorhabenbereich befindet sich im Bereich eines Pseudogleys (L3916_S342SW3). Im südlichen Bereich, für den der Erhalt des Waldbestands und Gewässers vorgesehen ist, steht ein Gley an (L3916_G351GW2). Beide Bodentypen sind bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertet.</p> <p>Durch die Versiegelung von Fläche infolge des Straßenbaus kommt es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Planstraße bereits eine versiegelte private Einfahrt besteht.</p> <p>In die Planung ist ein Regenwasserrückhaltebecken integriert. Über einen Regenwasserkanal soll das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser in das Becken geleitet werden. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze fließt oberirdisch ein namenloser Bach, der weiter östlich in den Moorbach mündet. Unmittelbar südlich des Rückhaltebeckens wird das geklärte Wasser in den Bach eingeleitet. Durch die vorgeschaltete Reinigung des anfallenden Schmutzwassers ist allenfalls eine geringe zusätzliche Belastung des Bachs zu erwarten.</p>	-			
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)					
2.3.1	Natura-2000-Gebiete	nicht vorhanden	.			
2.3.2	Naturschutzgebiete	Das NSG „Moorbachtal“ schließt nördlich direkt an den südlichen Teil des Plangebiets an. Es umfasst den weiteren Bachverlauf des südlich im Plangebiet fließenden Bachs und das Gebiet des Moorbachs.	-			
2.3.3	Nationalparke	nicht vorhanden	.			
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete	Das LSG „Ravensberger Hügelland“ umgibt den Ortsteil Theesen und beginnt in etwa 400 m östlicher Entfernung zum Plangebiet.	-			
2.3.5	Naturdenkmäler	nicht vorhanden	.			
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile	nicht vorhanden	.			
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope	Das BT-3917-0049-2015 liegt östlich in 200 m Entfernung zum Plangebiet und stellt „Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen“ dar. Es schließt sich das BT-3917-0838-2003 als „Fließgewässer“ an (LANUV 2021A).	-			

Fortsetzung Tab. 1

Kriterium		Bemerkung	Erheblichkeitsgrad			
			keine gering	.	mittel stark	o +
2.3.8	Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- u. Überschwemmungsgebiete	nicht vorhanden (ELWAS 2021)	.			
2.3.9	Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen	Das wohnbaulich geprägte Umfeld des Plangebiets ist keinen besonderen Emittenten ausgesetzt. Die mit dem Vorhaben zu erwartenden geringfügig gesteigerten Abgasbelastungen infolge des Anliegerverkehrs tragen unerheblich zur im Durchschnitt hohen Schadstoffbelastung des Stadtgebiets Bielefeld bei (UvO NRW 2021).	–			
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Zentrale Orte (Raumordnung)	Das Plangebiet wird in Teilen bereits wohnbaulich genutzt und ist größtenteils von Wohnnutzung umgeben, womit ein Anschluss an das bestehende Siedlungsnetzwerk besteht. Das Vorhaben steht den Zielen der umgebenden Nutzung nicht entgegen (LANUV 2021B).	–			
2.3.11	Denkmäler	nicht bekannt	.			
III. Merkmale der möglichen Auswirkungen						
Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeitsgrad			
			keine gering	.	mittel stark	o +
3.1	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	<p>Das Ausmaß der Auswirkungen beschränkt sich bei der Planung auf einen kleinen Vorhabensbereich im westlichen Teil des Plangebiets sowie die direkte Umgebung der Planstraße.</p> <p>Infolge des Straßenbaus kommt es zu einer Versiegelung von Fläche sowie einem Bodenab- und -auftrag. Die Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen führt zu einem anteiligen Verlust der Bodenfunktionen (Filter-, Puffer- und Ausgleichsmedium sowie Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere). Geringfügig geht dadurch ein Anteil des Nahrungshabitats für Tierarten verloren (vgl. HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021).</p> <p>Durch die Versiegelung erhöht sich der Oberflächenabfluss und die Grundwasserneubildungsrate wird vermindert. Aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelung infolge des Straßenbaus sowie der geplanten Regenrückhaltung und anschließenden Einleitung in das südliche Fließgewässer fallen die diesbezüglichen Auswirkungen jedoch sehr gering aus.</p> <p>Betriebsbedingt werden sich akustische und stoffliche Störungen durch den Kfz-Verkehr auf der Planstraße einstellen. Da vorrangig nur Anliegerverkehr zu erwarten ist, sind diese als geringfügig einzustufen. Des Weiteren liegt bereits eine Vorbelastung durch die Nutzung des benachbarten Kindergartens, die Straßen Zirkonstraße und Bergsiek sowie die das Plangebiet nördlich, südlich und westlich umgebende Wohnnutzung vor (akustisch, optisch und stofflich).</p>	–			

Fortsetzung Tab. 1

Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeitsgrad			
			keine gering	. -	mittel stark	o +
3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	wird nicht erwartet	-			
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Verlust von potenziellen Brutplätzen häufiger und weitverbreiteter Vogelarten sowie von Quartieren des Braunen Langohrs und der Zwergfledermaus werden aufgrund durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen von geringer Schwere und Komplexität sein. Baubedingte Beeinträchtigungen von Gehölzen mit hohem Schutzstatus werden unter Beachtung der geltenden DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau) durch entsprechende Schutzvorkehrungen während der Baumaßnahmen so weit vermindert, dass ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen abgewendet werden.	-			
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die dargestellten Auswirkungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreffen, weisen jedoch eine geringe Erheblichkeit auf.	-			
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Die dargestellten Auswirkungen werden dauerhaft im direkten Bereich der Planung eintreten, weisen jedoch eine geringe Erheblichkeit auf.	-			

5.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II / T 4.2 „Bebauung an der Zirkonstraße Ecke im Bergsiek“ der Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Jöllenbeck im Ortsteil Theesen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 96, 727, 730, 807, 812, 1237, 1240, 1608 und 1616 der Flur 2 innerhalb der Gemarkung Theesen.

Die geplante Neuaufstellung des Bebauungsplans sieht die Errichtung eines zentral im Plangebiet gelegenen reinen Wohngebiets vor. Östlich schließt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit einem bestehenden Kindergarten und südlich sowie westlich Wald (Bestand) und öffentliche Grünfläche an. Zwischen Waldfläche und Wohngebiet verläuft die geplante Erschließungsstraße als Stichstraße, ausgehend von der das Plangebiet nördlich begrenzenden Zirkonstraße, in südliche und nach einer leichten Biegung östliche Richtung entlang der Baufelder. Die Straßenverkehrsfläche umfasst eine Breite von 6,5 m und wird von Regenwasserkanal und Druckrohrleitung begleitet.

Die überschlägige Prüfung möglicher Auswirkungen anhand der Bewertungskriterien gemäß Anlage 2 UVPG NRW hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Einzelfallvorstudie kommt zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bielefeld, im März 2021



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

6.0 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

DHP (2021A): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II / T 4.2 „Bebauung an der Zirkonstraße Ecke Im Bergsiek“, Stadt Bielefeld - Entwurf Nutzungsplan. Stand: 14.01.2021, Bielefeld.

DHP (2021B): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II / T 4.2 „Bebauung an der Zirkonstraße Ecke Im Bergsiek“, Stadt Bielefeld - Entwurf Gestaltungsplan. Stand: 03.02.2021, Bielefeld.

ELWAS (2021): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (WWW-Seite) <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf;jsessionid=D76AC9F464AE94ACFB312F5FFA80A8AA>

Zugriff: 15.02.2021, 11:15 MESZ.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2021): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II / T 4.2 „Bebauung an der Zirkonstraße Ecke Im Bergsiek“ der Stadt Bielefeld. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bielefeld.

KREIS BIELEFELD (1969): Bebauungsplan Nr. 4 „Im Bergsiek“, Gemeinde Theesen, Landkreis Bielefeld - 1. Ausfertigung. Katasteramt Kreis Bielefeld, vom 14. März 1969.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung - WMS-Dienst, Düsseldorf (WWW-Seite) <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>
Zugriff: 15.02.2021, 11:30 MESZ.

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>
Zugriff 18.02.2021, 17:30 MESZ.

UvO NRW (2021): NRW Umweltdaten vor Ort, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz. (WWW-Seite) <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

Zugriff 18.02.2021, 17:45 MESZ.